

# BEDINGUNGEN MESSETEILNAHME WINE BIZ Vienna

Stand April 2018

## 1. MESSETEILNAHME UND PLATZZUTEILUNG

Die Anmeldung ist für den Aussteller ein verbindliches und unwiderrufliches Angebot. Die Berücksichtigung einer Anmeldung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ausstellungsflächen. Die Abgabe des Anmeldeformulars bedeutet noch nicht die Garantie auf Zuteilung eines Ausstellungsplatzes. Die Vergabe der Platzzuteilung erfolgt entsprechend einer Produktgruppengliederung durch eine schriftliche Platzbestätigung. Der Veranstalter (**Center Marketing & PR**) kann daher den Platzwünschen des Ausstellers nur bedingt Rechnung tragen.

## 2. STANDMIETE

Mit dem Eingang (Post, Fax, E-Mail) der Anmeldung beim Veranstalter ist der Aussteller zur Teilnahme an der Messe verpflichtet. Sämtliche Mietpreise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und sonstigen Steuern (Rechtsgeschäftsgebühr, Ankündigungsabgabe, usw.).

## 3. STORNO DER ANMELDUNG

a) Bei Stornierung bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden 50% der Bruttogesamtmiete zzgl. Vertragsgebühr (bezogen auf den gesamten Mietzins), bei Stornierung innerhalb 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung werden 100% der Bruttogesamtmiete zzgl. Vertragsgebühr (bezogen auf den gesamten Mietzins) als Stornogebühren verrechnet. Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen.

b) Der Veranstalter behält sich vor aus schwerwiegenden Gründen die Veranstaltung abzusagen, zeitlich zu verkürzen oder, falls behördliche Anordnungen bzw. andere zwingende Umstände es erfordern, die zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen bzw. zu beschränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller kein Recht vom Vertrag zurückzutreten. Der Aussteller kann aus vorgenannten Gründen dem Veranstalter gegenüber keine Schadenersatzansprüche stellen.

c) Sollte aus organisatorischen Gründen oder Gründen höherer Gewalt das Messeprojekt vom Veranstalter nicht durchgeführt werden, wird dies 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben und die Anmeldung des Ausstellers kostenfrei storniert. Der Aussteller kann in diesem Fall dem Veranstalter gegenüber keine Schadenersatzansprüche stellen.

## 3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

a) Mit der Zulassung (Annahme des Angebots) erhält der Aussteller eine Rechnung. Die Rechnung inkl. der Betriebskosten- und Organisationspauschale ist bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ohne jeden Abzug fällig. Alle Leistungen werden mit 20% MwSt. verrechnet. Von den Gesamtkosten inkl. Mehrwertsteuer werden 1% Vertragsgebühr berechnet. Sollte die Zahlung nicht fristgerecht erfolgen, sind wir gezwungen, die laufenden Zinsen, sowie etwaige anfallende Rechtshilfekosten (Anwaltskosten) in Rechnung zu stellen. Die Miet- und Betriebskosten umfassen die Ausstellungs- und Betriebsdauer sowie den Vortag als Aufbau- und Anreisetag bzw. den Tag nach der Messe als Abbau- und Abreisetag. Längere Benützung des Ausstellungsplatzes bzw. Ausstellungsraumes bedarf der Vereinbarung mit dem Veranstalter und wird entsprechend den jeweils gültigen Schauraum-Tagesmietsätzen zusätzlich verrechnet.

b) Wenn die Rechnungslegung nicht an den Aussteller/Vertragspartner erfolgen soll, sondern an eine andere Firma (Lieferant – Erzeuger) bleibt bei Uneinbringlichkeit des Rechnungsbetrages der Aussteller/Vertragspartner haftbar. Wird die Rechnung auf Wunsch des Ausstellers umgeschrieben, muss die gesetzl. Vertragsgebühr von 1% des Gesamtbetrages + MwSt. nochmals verrechnet werden.

## 4. AUSSTATTUNG DER AUSSTELLUNGSRÄUME BZW. AUSSTELLUNGSFLÄCHEN

a) siehe Ausstellerpaket des Veranstalters.

b) Die offizielle Standbauhöhe beträgt 250 cm für Fachmessen. Darüber hinausragende Aufbauten bzw. Werbeträger dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters montiert werden. Alle Ausstellungsstände und Seminarräume sind mit einer ausreichenden Allgemeinbeleuchtung ausgestattet. Weitere vom Aussteller selbst oder über ein Elektronunternehmen angebrachte Zusatzbeleuchtungen müssen rechtzeitig vor der Veranstaltung dem Veranstalter bekannt gegeben werden und es muss eine Abnahme der Installation durch ein konzessioniertes Elektronunternehmen erfolgen (Überprüfung der verfügbaren Anschlusswerte). Der sich aus der Zusatzbeleuchtung ergebende Mehrstromverbrauch sowie die eventuell notwendige Anbringung eines Zählers werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Einrichtungsgegenstände sowie Ausstellungs- und Schauraumböden, Wände, Fenster- u. Schauraumfenstergläser werden bei Bezug in gereinigtem Zustand übergeben. Sollten bei Rückgabe des Standes oder Lokales Verschmutzungen oder Beschädigungen festgestellt werden, werden die Wiederinstandsetzungskosten bzw. Reinigungskosten dem Aussteller in Rechnung gestellt. (Bitte besonders beachten, dass angebrachte Werbekleber rückstandsfrei und ohne Beschädigung der Lackierung entfernt werden.) Das Anbringen von Werbung (Poster, Transparente, etc.) außerhalb des Standes ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters erlaubt und kostenpflichtig.

## **5. AUSSTELLERAUSWEISE**

Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal kostenlose Ausstellerausweise gemäß Standbestätigung. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise können gegen Entgelt bezogen werden.

## **6. STANDAUFBAU**

Vom Aussteller ins Messeobjekt eingebrachte Ausstattungen bzw. Standaufbauten müssen den allgemeinen in Österreich geltenden sicherheits- bzw. feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. (z. B: Standfestigkeit der Stände, Sicherheit von abgehängten Elementen, textile Materialien sowie Deko Elemente müssen B1- + Q1-Qualität aufweisen, etc.) Gänge und Allgemeinflächen müssen unbedingt freigehalten werden; d.h. es dürfen keine Bauteile in die Gänge hineinragen bzw. keine Exponate in den Gängen aufgestellt werden.

## **7. SONDERVERANSTALTUNGEN**

Sonderveranstaltungen, Vorführungen in Bild und Ton etc. auf den Ausstellungsplätzen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Veranstalters durchgeführt werden. Genehmigte Sonderveranstaltungen oder Vorführungen sind so durchzuführen, dass keine Belästigung durch Lärm, Staub, Abgase etc. verursacht oder der sonstige Ablauf der Ausstellung beeinträchtigt wird. Geräuschentwicklung über 40 DBA, gemessen an der Platzgrenze, ist untersagt. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift kann der Veranstalter die Schließung des Platzes durchführen. Jede Art offenen Feuers ist strengstens untersagt. Die Genehmigung für Ausnahmen diesen Ausstellungs- punkt betreffend, z. B. Duftkerzen am Stand, muss vorher schriftlich beim Veranstalter angefordert werden. Die Erteilung einer Genehmigung hängt von der jeweiligen feuerpolizeilichen Begutachtung ab, für welche die Kosten vom Antragsteller zu tragen sind. Darüber hinaus ist die Aufstellung eines behördlich überprüften Feuerlöschers verbindlich. Sollte bei Zuwiderhandlung eine Brandmeldeanlage ausgelöst werden, kommt der Verursacher für die Kosten des Einsatzes auf. Bei eingebrachten Fahrzeugen oder Motoren, die brennbare Betriebsmittel und/oder Öle beinhalten, muss der Tank geleert und die Batterie abgeschlossen sein.

## **8. ABÄNDERUNGEN, NEBENABREDEN, STREICHUNGEN**

Abänderungen und Streichungen in diesem Vertrag sowie mündliche Nebenabreden sind nur dann rechtswirksam, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden.

## **9. AUF- UND ABBAU**

Der Aussteller verpflichtet sich, den Schauraum bzw. Messestand bis spätestens 2 Stunden vor Messebeginn zu beziehen und diesen während der gesamten Ausstellungsdauer – insbesondere auch am letzten Messetag – bis zum Messeschluss um 19.30 Uhr, bzw. entsprechend der Öffnungszeiten der Messe, besetzt zu halten. Bei Nichteinhaltung behält sich der Veranstalter ein generelles Ausstellungsverbot bei sämtlichen Veranstaltungen vor.

## **10. FILMEN UND FOTOGRAFIEREN**

Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Gelände zu fotografieren und zu filmen sowie das aufgenommene Material für private oderallgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht. Dem Aussteller ist es nicht gestattet Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsständen und ausgestellten Waren, die eigenen ausgenommen, anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

## **11. DATENSCHUTZ**

Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die dem Veranstalter bekannt gegebenen persönlichen Daten vom Aussteller automationsunterstützt verarbeitet und publiziert werden können.

## **12. HAUSORDNUNG**

Erweiterte Hinweise für das Verhalten im Brandfalle liegen dem Begrüßungsschreiben bei; dieses findet sich bei Bezug der Ausstellungsfläche auf dem Tisch. Die Hausordnung der zur Verfügung gestellten Veranstaltungsräumlichkeiten ist zusätzlich einzuhalten.

## **13. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN, RICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Wien. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die vorliegenden Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen gelten auch für alle anderen im Rahmen der Ausstellungsteilnahme zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter abgeschlossenen Vereinbarungen. Mitteilungen können an die vom Aussteller zuletzt bekannt gegebene Adresse rechtswirksam gerichtet werden.

## **14. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ/MESSEVERSICHERUNG**

Lt. Versicherungsgesetz sind alle mit dem Gebäude nicht fix verbundenen Gegenstände (wie vom Aussteller eingebrachte und zurückgelassene Ausstellungsgüter und Standausrüstungsgegenstände) weder gegen – durch wen auch immer verursachte – Feuer oder Wasserschäden, noch gegen Diebstahl und Beschädigung vom Veranstalter versichert. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten bzw. zurückgelassenen Ausstellungsgüter und Standausrüstungsgegenstände. Der Veranstalter ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Die Standmiete enthält keine Versicherung für die in den Messestand eingebrachten Gegenstände, den Messestand und alle sonstigen Messeausrüstungsgegenstände. Wird mit dem Veranstalter oder einem Versicherungsunternehmen eine Versicherung abgeschlossen, gelten die anlässlich des Versicherungsabschlusses gesondert schriftlich getroffenen Bedingungen. Es ist empfehlenswert die mit der Versicherungsgesellschaft vereinbarten Sonderkonditionen einer Versicherungspolice – um etwaige Risiken auszuschließen – in Anspruch zu nehmen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die von Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten auf dem Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder durch ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klag- und schadlos zu halten. In der Auf- bzw. Abbauphase hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Messespediteur lagert auf Kosten und Risiko des Ausstellers Ausstellungs- und Verpackungsgut ein. Das Übernachten in den Hallen und im Freigelände ist verboten. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch den Veranstalter oder dessen vertretungsbefugte Bedienstete vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzungen zu beweisen. Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind sofort schriftlich dem Veranstalter zu melden, widrigenfalls sie als verwirkt gelten. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im offiziellen Messekatalog und/oder anderen Messedrucksorten wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.).

## **15. WERBUNG DES AUSSTELLERS AM VERANSTALTUNGSORT**

Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb des Ausstellungsstandes nicht angebracht oder verteilt werden, dürfen nicht in die Gänge hineinragen und die Höhe von 200 cm und 250 cm nicht überschreiten. Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes, insbesondere auf den Parkplätzen, ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter gegen gesonderte Verrechnung erlaubt. Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist der Veranstalter berechtigt, den Stand sofort zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Standmiete und der sonstigen Kosten ausgeschlossen ist. Es bestehen wenige dafür vorgesehene Flächen, die Vergabe erfolgt nach Eingangstermin der Anfragen. Gewünschte Zusatzausstattung und Dekoration auf eigene Kosten!

## **16. REINIGUNG**

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Auf Bestellung und Kosten des Ausstellers übernehmen vom Veranstalter zugelassene Reinigungsinstitute die Standreinigung. Verpackungsmaterial und Abfälle, die der Aussteller auf den Gang wirft bzw. auf die Seite legt, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Die Entsorgung von Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden.

## **17. STANDBEWACHUNG**

Die Aussteller haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine gesonderte Standbewachung durchgeführt wird. Standbewachungen sind gesondert zu beauftragen und werden zusätzlich verrechnet. Sollte der Aussteller während und außerhalb der Öffnungszeiten durch Drittbewachungsunternehmen seinen Stand bewachen lassen, so hat der Aussteller dem Veranstalter die Bewachung schriftlich anzuzeigen.